



## INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal über die kommunale Verkehrsüberwachung**
- 2. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau über die kommunale Verkehrsüberwachung**
- 3. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Gemeinde Schwangau über die kommunale Verkehrsüberwachung**
- 4. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Steingaden über die kommunale Verkehrsüberwachung**
- 5. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Prem über die kommunale Verkehrsüberwachung**
- 6. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Gemeinde Oberammergau über die kommunale Verkehrsüberwachung**
- 7. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub über die kommunale Verkehrsüberwachung**
- 8. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 605 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee) vom 28.11.2016**

### 1. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal über die kommunale Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die zwischen ihr und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau für die Gemeinde Ettal geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung in der Gemeinde Ettal vom 18.09.2013/10.09.2013 mit Schreiben vom 07.11.2016 mit Wirkung zum 31.05.2017 aufgelöst und aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2016 Az. 33-050 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

### 2. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau über die kommunale Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die zwischen ihr und der Verwaltungsgemeinschaft Unterammergau geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung vom 10.01.2007/19.12.2006 geändert durch die Fassung vom 01.04.2016/18.04.2016 mit Schreiben vom 07.11.2016 mit Wirkung zum 31.05.2017 aufgelöst und aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2016 Az. 33-050 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

### 3. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Gemeinde Schwangau über die kommunale Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die zwischen ihr und der Gemeinde Schwangau geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung vom 02.04.2015/26.02.2015 mit Schreiben vom 07.11.2016 mit Wirkung zum 31.05.2017 aufgelöst und aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2016 Az. 33-050 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1

i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

### 4. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Steingaden über die kommunale Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die zwischen ihr und der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Steingaden geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung vom 07.02.2013/04.02.2013 mit Schreiben vom 07.11.2016 mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgelöst und aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2016 Az. 33-050 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

### 5. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Prem über die kommunale Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die zwischen ihr und der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden für die Gemeinde Prem geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung vom 02.04.2015/01.04.2015 mit Schreiben vom 07.11.2016 mit Wirkung zum 31.12.2016 aufgelöst und aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2016 Az. 33-050 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

### 6. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Gemeinde Oberammergau über die kommunale Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die zwischen ihr und der Gemeinde Oberammergau geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung vom 11.12.2006/21.12.2006 mit Schreiben vom 07.11.2016 mit Wirkung zum 31.05.2016 aufgelöst und aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2016 Az. 33-050 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

### 7. Bekanntmachung über die Aufhebung der Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bad Kohlgrub und der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub über die kommunale Verkehrsüberwachung

Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat die zwischen ihr und der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub geschlossene Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung vom 22.12.2006/19.12.2006 geändert durch die Fassung vom 06.06.2016/02.06.2016 mit Schreiben vom 07.11.2016 mit Wirkung zum 31.05.2017 aufgelöst und aufgehoben.

Die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen mit Schreiben vom 23.11.2016 Az. 33-050 gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG rechtsauf-sichtlich genehmigt.

Die Aufhebung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 14 Abs. 5 i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

### 8. Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 605 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee) vom 28.11.2016

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt in Abstimmung mit dem amtlichen Sachverständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und des § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende

## Verordnung

### § 1

Die Verordnung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee, Landkreis Garmisch-Partenkirchen, für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Seehausen a. Staffelsee (Brunnen 1 auf dem Grundstück FlNr. 605 der Gemarkung Seehausen a. Staffelsee) vom 21.12.2015 (Amtsblatt des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 31.12.2015 Nr. 43) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Nr. 2.1 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG zu errichten oder zu erweitern“.

(2) § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern“.

(3) § 3 Abs. 1 Nr. 2.3 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)“.

(4) § 3 Abs. 1 Nr. 3.6 erhält auf Grund redaktioneller Änderungen (in Spalte 2) folgende Fassung:

„Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)“.

(5) § 3 Abs. 1 Nr. 5.3 wird wie folgt geändert:

		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5 a) oder wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b) eingehalten werden	verboten

(6) § 3 Abs. 1 wird um folgende Regelung ergänzt:

		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
7.	Betreten	-----	mit Hunden nur zulässig, wenn die Hunde an der Leine geführt werden und abgesonderter Hundekot sofort beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt wird

### 7. beim Betreten

(7) § 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Fassungsgebiet (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 7 aufgeführten Handlungen verboten.“

### § 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen,  
Landratsamt

Garmisch-Partenkirchen, 01.12.2016

Landratsamt  
**Anton Speer**  
Landrat